

Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.

Große Bäckerstr. 4 · 20095 Hamburg · Telefon 040 - 37 47 19 0 · Telefax 040 - 37 47 19 19
E-Mail: info@waren-verein.de Web: www.waren-verein.de

AK-Bioproducte-Spezialrundschreiben Nr. 2007-18

Per E-Mail

An die Mitglieder
des AK-Bioproducte

18. Juni 2007

Entwurf zur neuen EU-ÖKO-Verordnung verabschiedet

Am 12. Juni 2007 haben die EU-Landwirtschaftsminister den Entwurf zur Neufassung der EU-ÖKO-Verordnung verabschiedet. Die neue Verordnung soll ab Januar 2009 gelten und wird die bisherige Verordnung 2092/1991/EG ersetzen. Wir hatten bereits mehrfach über die Diskussionen zur Novellierung der EU-ÖKO-Verordnung berichtet. Im Vorfeld wurde bereits vielfach kritisiert, dass die neue Verordnung ohne Durchführungsbestimmungen verabschiedet wurde und ohne Veröffentlichung der Anhänge.

Bereits im Dezember 2006 wurde eine neue Verordnung zur Regelung der Drittlandsimporte von der EU erlassen (vgl. Rundschreiben-Nr. 2006-28 + 2007-02). Aus diesem Anlass gründete sich im April 2007 aus den Arbeitskreismitgliedern eine Arbeitsgruppe zur EU-ÖKO-Verordnung, deren Ziel die Mitwirkung an der Festlegung der Durchführungsbestimmungen an den besonders für den Import relevanten Teilen (Titel V „Kontrollsystem“ und Titel VI „Einführen aus Drittländern“) ist.

Folgende Änderungen sind in der neuen Verordnung vorgesehen:

Kennzeichnung: Die EU sieht jetzt die verpflichtende Kennzeichnung mit einem EU-weit einheitlichen Label vor. Darüber hinaus bleibt die Nutzung privatrechtlicher Label und staatlicher Öko-Siegel erlaubt. In dem uns vorliegenden Text bleibt die Kennzeichnung mit dem EU-Label bei Drittlandware freiwillig. Erscheint jedoch das EU-Logo auf dem Etikett muss eine Ursprungsangabe erfolgen: Diese kann jedoch auch „aus Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder bei Ausgangsstoffen mit EU und Nicht-EU Ursprung auch „aus EU- und Nicht-EU-Landwirtschaft“ lauten. Wahlweise, wenn die Ausgangsstoffe des Produkts denselben Ursprung haben, kann auch das Land benannt werden. Wie bisher müssen Bioproducte zu mindestens 95% Gewichtsanteil aus Ausgangsstoffen ökologischer Landwirtschaft gewonnen sein.

GVO (Genetisch veränderte Organismen): Ein Verbot der Verwendung von GVO bleibt auch im neuen Gesetz bestehen – allerdings soll es Ausnahmen geben. Hierzu heißt es aber, dass der gesetzliche Schwellenwert von 0,9 % bei einer zufälligen und technisch unvermeidbaren Verunreinigung als Höchstwert Anwendung finden soll. Außerdem dürfen zukünftig Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Aromastoffe) und Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfen aus GVO ausschließlich dann verwendet werden, wenn diese zur Herstellung benötigten Stoffe anders als aus GVO auf dem Markt nicht mehr erhältlich sind.

Beim vorgesehenen Kontrollsystem sieht der Text nun die Anwendung von Präventiv- und Kontrollmaßnahmen, die von der EU Kommission festzulegen sind, vor. Außerdem behält sich die Kommission die Gewährung von Ausnahmen bei den Herstellungsvorschriften vor. Für die Ausnahmeregelungen heißt es z.B.: Ausnahmen können gewährt werden, wenn sie für die Aufnahme oder die Erhaltung der ökologischen/biologischen Erzeugung in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind.

Bezüglich der in Drittländern hergestellten ökologischen Produkte setzt die EU Kommission nun zwei unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe an. Es wird zukünftig unterschieden in konform und gleichwertig hergestellte Produkte. Konformität bedeutet in diesem Fall, dass die Herstellungsverfahren denen der EU entsprechen (d.h. eins zu eins übertragbar sind). Im Fall der Gleichwertigkeit ist ein gewisser Abweichungsspielraum gegeben (z.B. mit Blick auf klimatische, geografische Bedingungen o. ä. die eine Konformität nicht ermöglichen).

Konforme Drittlandsimporte:

Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen als ökologisch gekennzeichnete Ware in der EU vermarktet werden, wenn das Produkt nach der EU-Öko-Verordnung hergestellt wurde und konform ist. Im Gegensatz zur Gleichwertigkeitsregelung entfällt in diesem Fall eine Kontrollbescheinigung der Ware.

Im Fall der Konformität müssen die Kontrollstellen nach der europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 akkreditiert sein. Die Kontrollstellen unterliegen einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort durch die Akkreditierungsstelle. Eine Liste der als konform geltenden Kontrollstellen und -behörden wird von der EU Kommission zentral geführt und veröffentlicht.

Gleichwertige Drittlandsimporte:

Bioprodukte aus Drittländern dürfen in die EU eingeführt werden, sofern ihre Herstellung als gleichwertig anerkannt ist und die zuständige Behörde oder Kontrollstelle dies bescheinigt hat. Die Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des Erstempfängers beigelegt sein; der Einführer der Ware für die diese Bescheinigung gilt, muss sie für zwei Jahre für die Kontrollbehörde- und/oder -stelle auf Anfrage bereithalten.

Liste der als gleichwertig zugelassenen Kontrollstellen/-behörden im Drittland:

Für die Gleichwertigkeitsprüfung der Kontrollstellen/-behörden im Drittland müssen die Leitlinien CAC/GL32 des Codex Alimentarius berücksichtigt werden. Die anerkannten Kontrollstellen oder -behörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Tätigkeit zur Verfügung. Darüber hinaus behält sich die Kommission vor, Sachverständige zur Kontrolle in das Drittland zu entsenden. Auf den o. a. Grundlagen erfolgt die Aufnahme in die Liste.

Drittlandsliste:

Für die Anerkennung der Drittländer, deren Grundregeln der Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen von der EU als gleichwertig angesehen werden, sollen für die Gleichwertigkeitsprüfung die Leitlinien des Codex Alimentarius CAC/GL 32 berücksichtigt

werden. Bei der Prüfung der Anträge neuer Kandidatenländer kann die Kommission Sachverständige mit einer Prüfung vor Ort betrauen. Die zugelassenen Länder übermitteln bis zum 31. März jedes Jahres einen Kurzbericht an die Kommission über die Anwendung und Durchführung der Kontrollmaßnahmen in dem entsprechenden Drittland.

Zukünftig werden auch Aquakulturprodukte in die EU-ÖKO-Verordnung miteinbezogen. Die Produktionsvorschriften müssen noch anhand der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Außerhaus-Verpflegung wird zukünftig nicht mehr von der EU-Öko-Verordnung geregelt, sondern soll auf nationaler Ebene geregelt werden.

(Dr. Katrin Langner / Birgit Wulff)

Mit freundlichen Grüßen
W a r e n – V e r e i n
der Hamburger Börse e.V.